Talus Informatik AG
Geschäftsleitung

Stückirain 10
3266 Wiler bei Seedorf
+41 32 391 90 90
servicedesk@talus.ch
www.talus.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 25.04.2025

Inhalt

Allgemeines **3**

1 Geltungsbereich **3**

2 Rechte und Pflichten der Talus **3**

3 Rechte und Pflichten des Kunden **4**

4 Zahlungsbedingungen **6**

5 Kündigung **7**

6 Teilnichtigkeit / anwendbares Recht / Gerichtsstand **7**

Allgemeines

Die Talus Informatik AG (nachfolgend «Talus») erbringt verschiedenste Leistungen im Informatikbereich und ist autorisierter Wiederverkäufer diverser Hard- und Softwareprodukte. Die vorliegende AGB gilt für die Talus.

1 Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Vertragsverhältnisse zwischen der Talus und deren Kunden. Die Talus behält sich das Recht vor, diese AGB jeweils auf den 1. Januar zu ergänzen, zu revidieren oder abzuändern, mit Wirkung jeweils für das nächste Projekt und alle darauffolgenden Projekte. Die Talus hat Änderungen jeweils mind. 6 Monate im Voraus dem Kunden schriftlich anzuzeigen.

1.2. Abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen der Talus und dem Kunden, insbesondere in Verträgen und zugehörigen Anhängen, gehen den AGB vor.

2 Rechte und Pflichten der Talus

2.1. Die Talus ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Vertrag zu erbringen. Ferner verpflichtet sich die Talus, eine kompetente Ansprechperson gegenüber dem Kunden zu bezeichnen.

2.2. Für den Datenschutz wird auf das Privacy Statement der Talus verwiesen. Dieses kann auf der Homepage der Talus eingesehen werden und wird in der Regel den Verträgen beigelegt. Mangels anderslautender Vereinbarung ist es mitgültiger Bestandteil der Vertragsverhältnisse zwischen der Talus und ihren Kunden.

2.3. Die Talus haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Wandelung-, Minderungs-, Nachbesserungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Talus sind ausgeschlossen, sofern die Mängel nicht auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln zurückzuführen sind. Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innert 6 Monaten. In allen Fällen von Mängeln hat die Talus das Recht, diese zuerst innert einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Insbesondere übernimmt die Talus keine Haftung für Schäden, die durch Lieferverzögerungen bei ihren Unterlieferanten entstehen. Dies gilt für alle Arten von Vertragsverhältnissen zwischen der Talus und dem Kunden.

2.4. Die offiziellen Geschäftszeiten der Talus sind an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr, an Werktagen vor einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bis 17.00. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitze der Talus erbringt die Talus in der Regel keine vertraglichen Leistungen. Auf die gesetzlichen Feiertage am Orte des Kunden wird auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Rücksicht genommen. Sollte die vertraglich vereinbarte Erfüllungsfrist durch Rücksichtnahme auf solche Feiertage am Orte des Kunden nicht eingehalten werden können, so hat der Kunde auf die Rücksichtnahme auf diese Feiertage am Orte des Kunden nicht eingehalten werden können, so hat der Kunde auf die Rücksichtnahme auf diese Feiertage seitens der Talus zu verzichten oder einer entsprechenden Verlängerung der Erfüllungsfrist zuzustimmen.

2.5. Leistungen der Talus ausserhalb der offiziellen Geschäftszeiten gemäss Ziffer 2.4 AGB können gegen entsprechenden Zuschlag vereinbart werden (siehe Ziffer 2.7).

2.6. Die Talus ist ermächtigt, zur Erfüllung der auftragsrechtlichen Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen mit dem Kunden Unterbeauftragte einzusetzen. Sie haftet nur für gehörige Auswahl und Instruktion der Unterbeauftragten (zum Mass der Haftung vgl. Ziffer 2.3).

2.7. Ausserhalb der offiziellen Geschäftszeiten bietet die Talus dem Kunden einen Pikett-Service für die Bereiche CMI Lösungsplattform, RZ RIO, Weblösungen an. Für alle anderen Bereiche gilt: Auf Voranmeldung (mindestens 14 Tage vor Ereignis) stellt Talus einen Pikett Dienst zur Verfügung. Die Pikett-Bereitschaft beträgt werktags ausserhalb der Geschäftszeiten CHF 295.00 und an Wochenenden oder Feiertagen CHF 580.00. Effektive Einsätze werden nach Aufwand verrechnet, die Beträge verstehen sich exklusive MwSt.

3 Rechte und Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde hat das Recht, von der Talus jederzeit Rechenschaft über den Stand und Gang der Vertragserfüllung zu verlangen.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Vertragsabwicklung mitzuwirken. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, eine kompetente Ansprechperson gegenüber der Talus zu bezeichnen und der Talus alle für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist für die Analyse möglicher Auftrags- respektive Projektrisiken innerhalb seiner Organisation (Ressourcen, Personal, Stellvertretungen, Termine sowie Daten- und Informationsschutz, Datensicherheit) verantwortlich und hat solche Risiken der Talus vor Start der Leistungserbringung bzw. im frühestmöglichen Zeitpunkt zu melden. Der Kunde ist für die fristgerechte Erledigung der von der Talus mitgeteilten, erforderlichen technischen und organisatorischen Vorarbeiten verantwortlich. Allfällige Abweichungen oder Verzögerungen im Bereich Vorarbeiten sind der Talus umgehend zu melden.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich, Ausnahmezustände und Fehlverhalten in den von der Talus gelieferten Anlagen und/oder der Software zu dokumentieren, die Talus über diese Beobachtungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihr diese Daten zur Verfügung zu stellen.

3.4. Der Kunde verpflichtet sich, Schaden und Mehrkosten der Talus und seitens von der Talus beauftragter Dritter zu tragen, die durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entstanden sind. Dies gilt insbesondere im Falle von durch den Kunden verschuldeten Wartezeiten oder im Falle des Auftretens schwerwiegender Probleme/Mängel während der Realisierung, welche auf ein mangelhaftes/fehlendes Risiko-Management seitens des Kunden bzw. auf fehlende rechtzeitige Information der Talus zurückzuführen sind. Der Talus vom Kunden zu ersetzen sind auch vergebliche Aufwendungen wie z.B. Fahrten zu Kunden oder Terminvorbereitungen, wenn der Kunde die ungenügende Information über Terminabsagen, -verschiebungen oder ähnliches an die Talus zu vertreten hat.

3.5. Der Kunde, welcher eine eigene IT Server-Infrastruktur vor Ort betreibt, anerkennt ausdrücklich, dass er verpflichtet ist, für die Sicherheit seiner Daten besorgt zu sein. Der Kunde anerkennt ferner, dass die Talus voraussetzt, dass der Kunde regelmässige Datensicherungen anfertigt.

3.6. Der Kunde ist verpflichtet, alle Daten auf den zu entsorgenden Datenträgern (Festplatten in PCs, Servern, Druckern) fachgerecht zu löschen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann er dies durch die Talus ausführen lassen gegen Verrechnung des entsprechenden Aufwandes.

3.7. Der Kunde verpflichtet sich, jegliche von der Talus vertragsgemäss angebotene Leistung unverzüglich entgegenzunehmen. Verweigert der Kunde in ungerechtfertigter Weise die Annahme der gehörig angebotenen Leistung der Talus oder AGB_2021 Seite 2 / 2 deren Subunternehmen (Unterbeauftragte und Erfüllungsgehilfen) oder die Vornahme der dem Kunden obliegenden Vorbereitungshandlung, namentlich das Bereitstellen von Passwörtern oder die Gewährung des Zutritts zu den entsprechenden Räumlichkeiten, ohne welche die Talus oder deren Subunternehmen (Unterbeauftragte und Erfüllungsgehilfen) zu erfüllen nicht imstande sind, so ist die Talus berechtigt, die geschuldeten Produkte und/oder Waren auf Gefahr und Kosten des Kunden bei der Talus oder bei einem Dritten zu lagern, oder sich durch Hinterlegung von der Verbindlichkeit zu befreien. Ferner ist die Talus im Falle des Annahmeverzugs durch den Kunden oder der Nichtvornahme einer dem Kunde obliegenden Vorbereitungshandlung berechtigt, eine angemessen kurze Nachfrist zu setzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Frist vom Vertrage zurückzutreten und Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

3.8. Der Kunde hat die von der Talus abgelieferten Arbeitsergebnisse und Produkte innert spätestens einem Monat seit der Ablieferung sorgfältig und fachmännisch zu prüfen, schriftlich zu genehmigen oder unter detaillierter Angabe allenfalls vorhandener Mängel schriftlich zu beanstanden. Unterbleibt eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb der erwähnten Frist, gelten die Arbeitsergebnisse und Produkte als genehmigt.

3.9. Ein frühzeitiger Rücktritt des Kunden vor der Fertigstellung eines Projektes ist nur gegen volles Entgelt für das bisher Geleistete und gegen volle Schadloshaltung der Talus zulässig.

3.10. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen der Talus gemäss Kapitel 4. AGB, insbesondere innerhalb der Frist gemäss Ziffer 4.7 AGB zu bezahlen.

3.11. Der Kunde wahrt die Sachen- und Immaterialgüterrechte der ihm im Zuge der Erbringung der vertraglichen Leistung durch die Talus oder eines Subunternehmens (Unterbeauftragte und Erfüllungsgehilfen) überlassenen Sachen, insbesondere Software und Daten. Der Kunde haftet für jeglichen Schaden, den er durch schuldhafte Verletzung dieser Vorschrift verursacht.

3.12. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die Lizenzrechte der entsprechenden Inhaber zu wahren und die dem Kunden gelieferte Software ausschliesslich in dem im entsprechenden Lizenzvertrag aufgeführten Rahmen zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Anzahl erteilten Lizenzen.

3.13. Wird der Kunde von der Talus auf fehlende oder mangelhafte Lizenzen aufmerksam gemacht, so ist er verpflichtet, unverzüglich entsprechende Abklärungen beim Inhaber der betreffenden Immaterialgüterrechte zu treffen und allfällige Lizenzverträge abzuschliessen oder aber auf die weitere Benützung der entsprechenden Produkte zu verzichten.

3.14. Der Kunde stimmt der Aufnahme in die Kundenlisten und damit verbundenen Publikationen (insbesondere Kundenmagazin u. ä.) zu.

3.15. Die einmalig ausgewiesenen Lizenzgebühren sind jeweils ab der Installation resp. bei Abruf der Lizenz bei den Softwareherstellern fällig. Die jährlich ausgewiesenen Softwareupdate- oder Nutzungsgebühren sind jeweils ab dem Monat der Installation resp. bei Abruf der Lizenz bei den Softwareherstellern fällig.

4 Zahlungsbedingungen und Konditionen

4.1. Die im Vertrag vereinbarten Preise und Entschädigungen für Lieferungen und Dienstleistungen verstehen sich mangels anderslautender Vereinbarung exklusive aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Der Kunde trägt das Risiko nachträglicher Veränderung und/oder Erweiterung von Steuern und Abgaben. Sollte eine nachträgliche Veränderung und/oder Erweiterung der Steuern und Abgaben Einfluss auf den Vertrag zwischen der Talus und dem Kunden haben, so hat der Kunde die anfallende Preisdifferenz zu tragen.

4.2. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Talus behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise jeweils per 1. Januar anzupassen, mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten. Services die auf monatlicher Basis abgerechnet werden (z.B. Microsoft 365 etc.) können monatlich angepasst werden. Preisanpassungen durch Dritte können von der Talus an den Kunden weitergebeben werden.

4.3. Ist die vertraglich geschuldete Leistung nicht am Orte der Talus zu erbringen, so gilt die entsprechende Reisezeit als Arbeitszeit und wird dem Kunden zum selben Ansatz in Rechnung gestellt. Muss die Talus im Zuge der Vertragserfüllung dem Kunden Ware liefern und kann sie diese nicht im Rahmen einer Kundenvisite ohne unverhältnismässigen Aufwand mit sich führen, so hat der Kunde allfällige Transportkosten (Verpackung, Porto, Frachtkosten etc.) zusätzlich zu tragen. Die Talus hat sich in diesem Falle für eine Transportvariante zu entscheiden, die möglichst zweckmässig und kostengünstig ist.

4.4. Dienstleistungen werden in der Regel monatlich abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.5. Dienstleistungsabonnemente und Serviceabonnemente werden dem Kunden zu Beginn der vertraglichen Laufzeit für das ganze Jahr in Rechnung gestellt.

4.6. Bei Projekten, deren gesamter Umfang (Warenwert plus vertraglich vereinbarte Dienstleistungen plus Lizenzgebühren plus weitere Kosten gem. Vertrag) CHF 50'000.00 übersteigt, behält sich die Talus das Recht vor, 1/3 der Kosten für Hardware, Betriebssoftware und Applikations-lizenzen bei Vertragsunterzeichnung und 2/3 dieser Kosten nach erfolgter Lieferung der Hard-ware und Betriebssoftware, respektive nach gehörigem Angebot dieser Leistung, gemäss Ver-trag in Rechnung zu stellen. Ist bei Projekten im obengenannten Umfang vereinbart, dass die Geräte bei der Talus vorinstalliert werden, so behält sich die Talus das Recht vor, 1/3 der be-zeichneten Kosten bei Vertragsschluss und 2/3 der bezeichneten Kosten bei erfolgter Lieferung zur Vorinstallation bei der Talus in Rechnung zu stellen.

4.7. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Erhalt der Rechnung durch den Kunden. Die in Rechnung gestellten Beträge sind netto zu verstehen. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4.8. Rechnungssteller ist die Talus. Der Kunde ist der Talus gegenüber zur Zahlung verpflichtet und kann sich durch Zahlung an diese von der entsprechenden Verbindlichkeit gültig befreien.

4.9. Swico Recycling Gebühr – Konditionen für IT-Infrastruktur

Aktuell

- Die Kosten für Transport, Verpackung und Entsorgung werden 1:1 nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.
- Die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VREG) ist im Preis inbegriffen.

Geplant

- Die Kosten für Transport, Verpackung und fachgerechter Entsorgung (mit Datenlöschung des Datenträgers) werden zusätzlich nach Aufwand weiterverrechnet.
- Die vorgezogene Swico Recycling Gebühr (vRG) ist im Preis jeweils inbegriffen.
- Die Garantie auf der Hardware entspricht der Herstellergarantie. Aufwände Talus für die Bewirtschaftung von Garantiefällen (Bsp. Koordination, Neuaufsetzen von Geräten) sind über diese Garantie nicht abgedeckt.

5 Kündigung

5.1. Software-Lizenzen für Fachapplikationen können schriftlich bis spätestens am 30.6. des laufenden Jahres per 31.12. gekündigt werden.

5.2. SLA Pauschalen für die Erbringung von Dienstleistungen können schriftlich bis spätestens am 30.6. des laufenden Jahres per 31.12. gekündigt werden.

6 Teilnichtigkeit / anwendbares Recht / Gerichtsstand

6.1. Ergänzungen oder Abänderungen der Verträge zwischen der Talus und dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung in den Verträgen zwischen der Talus und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so gilt an deren Stelle eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

6.2. Auf die Verträge zwischen der Talus und dem Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere - für den Bereich des internationalen Warenkaufs - unter ausdrücklichem Ausschluss des CISG. Anders lautende schriftliche Vereinbarungen in den Verträgen zwischen der Talus und dem Kunden sind vorbehalten.

6.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus den vertraglichen Beziehungen zwischen der Talus und dem Kunden entstehen, ist Wiler bei Seedorf.